



David Sassan Müller
Leiter Rechtsberatung

E-ID-Gesetz: wichtiges Puzzle-Teil im Digitalisierungsprozess

Mit dem neuen Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) wird die gesetzliche Grundlage für eine staatlich anerkannte elektronische Identität (E-ID) geschaffen. Beide Parlamentskammern haben das E-ID-Gesetz mit deutlicher Mehrheit angenommen. Trotzdem kam das Referendum gegen das Gesetz zustande, so dass es am 7. März 2021 zur Volksabstimmung kommt. Der Vorstand der AIHK hat sich einstimmig für ein JA zum E-ID-Gesetz ausgesprochen.

Immer mehr Menschen, Unternehmen oder auch Behörden wickeln ihre Geschäfte online ab. Bis heute fehlen in der Schweiz aber die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine staatlich anerkannte und geprüfte E-ID. Mit dem neuen, insgesamt 35 Artikel umfassenden Gesetz soll ein solcher Rahmen geschaffen werden. Im Endeffekt geht es darum, dass Onlinegeschäfte und Behördenkontakte sicherer und einfacher werden.

Wozu eine E-ID?

Mit einer staatlich anerkannten und geprüften E-ID sollen Personen ihre Identität auch im Internet sicher und einfach beweisen können. Für viele Online-Dienste, insbesondere für staatliche Dienstleistungen (sogenannte E-Government-Anwendungen) ist eine zweifelsfreie Identifikation unumgänglich. Zahlreiche Staaten sind der Schweiz voraus und haben bereits eigene E-IDs herausgegeben. Der aktuelle Rückstand schadet unserem Wirtschaftsstandort.

*«E-ID anstatt
Passwort-Chaos»*

Heute muss man sich zur Nutzung vieler Online-Dienste registrieren und bei jeder Nutzung erneut anmelden und legitimieren. Die gängigsten Identifikationsmittel dabei sind die E-Mail-Adresse oder ein Benutzername in Kombination mit einem Passwort. Sehr zuverlässig ist diese Methode allerdings nicht und für viele Nutzerinnen

und Nutzer ist die Verwaltung unzähliger Benutzernamen und Passwörter schlicht nicht mehr zu bewerkstelligen oder enorm mühsam.

Public-Private-Partnership bei E-ID

Für die Herausgabe von elektronischen Identifizierungsmitteln will der Gesetzgeber die Aufgaben zwischen Staat und Privaten aufteilen (Public-Private-Partnership). Während sich der Staat um die amtliche Überprüfung und Bestätigung der Identität einer Person kümmern soll, soll gemäss dem Gesetz der Betrieb eines E-ID-Systems sowie

die Ausstellung der E-ID Aufgabe von privaten Anbietern sein. Das Gesetz schliesst allerdings nicht aus, dass auch der Staat (z.B. die Gemeinden) E-IDs anbieten. Angesichts der Dynamik des technologischen Wandels ist es für den Staat allerdings äusserst schwierig und aufwändig, die technischen Trägermittel für die Identifizierung selbst zu entwickeln und herzustellen. Die Privatwirtschaft ist näher an den Nutzerinnen und Nutzern und an den erforderlichen digitalen Technologien und kann diese Aufgabe besser erfüllen. Gemäss dem E-ID-Gesetz soll der Staat die privaten Anbieter und die von ihnen eingerichteten Systeme aber einem strengen Anerkennungsverfahren sowie regelmässigen Kontrollen unterziehen.

Genau hier liegt denn auch der grosse Kritikpunkt der E-ID-Gegner. Sie wollen, dass alleine der Staat sich um diese Aufgabe kümmern soll.

Trotz einem gewissen Verständnis für die Bedenken der Gegner gilt es doch festzuhalten, dass der Staat seine Aufgabe in diesem Bereich mit der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen, den strengen Anerkennungsverfahren und den regelmässigen Kontrollen wahrnimmt.



Die Digitalisierung schreitet unaufhaltsam voran – die Schweiz darf den Anschluss nicht verlieren.

Quelle: istockphoto.com

Die übliche Skepsis gegenüber Neuem

Unbekanntes, Ungewohntes und generell Neues verunsichert die Menschen oft. Ein gesundes Mass an Skepsis ist vielfach hilfreich, denn sie liefert den Innovationsträgerinnen und -trägern konstruktive Inputs für die Verbesserung und Weiterentwicklung der eigenen Ideen.

Um möglichen Befürchtungen entgegen zu wirken, gilt es folgende Fakten festzuhalten: Das E-ID-Gesetz enthält keine abschliessende Regelung für die Identifizierung im Internet. Es regelt lediglich die Ausstellung und Nutzung einer staatlich anerkannten E-ID und wurde bewusst technologie-neutral ausgestaltet. Es ist nicht vorgegeben, welche Datenträger für die E-ID verwendet werden müssen. Innovation und Fortschritt sind den Anbietern überlassen. Zudem können neben anerkannten E-IDs auf dem Markt weiterhin auch andere elektronische Identifikationsmittel angeboten und verwendet werden, die allerdings nicht über das qualifizierte Vertrauen verfügen, welches die staatliche Anerkennung verleiht.

«Keine staatliche Überwachung über die E-ID»

Die E-ID ist kein digitaler Pass und damit kein amtliches Reisedokument. Sie enthält keine biometrischen Daten und es gibt auch keinerlei Zusammenhang zur Frage der schweizerischen Staatsbürgerschaft. Es geht ausschliesslich um die Identifizierung einer Person im Internet.

Die E-ID ist freiwillig. Das Gesetz sieht vor, dass Anbieterinnen und Anbieter von Online-Shopping und anderen Diensten im tiefen Sicherheitsbereich auch künftig einen Zugang ohne E-ID ermöglichen müssen. Das gilt sowohl für Unternehmen als auch für Behörden. E-Government-Anwendungen, bei denen es eine höhere Sicherheit braucht, beispielsweise der Bezug eines Betriebsregisterauszugs, können dank der E-ID in Zukunft auch online angeboten werden. Das bedeutet aber

nicht, dass die bisherigen Angebote verschwinden werden. So wird man selbstverständlich weiterhin den Auszug auch auf dem Postweg oder mit einem Gang zur Behörde beziehen können.

Allfällige Befürchtungen, dass der Staat die Bürgerinnen und Bürger über eine E-ID überwacht, sind unberechtigt. Bei der Nutzung der E-ID werden dem Staat keinerlei Nutzungsdaten übermittelt. Zudem macht das Gesetz strikte Vorgaben zur Sicherheit der E-ID-Systeme und auferlegt allen Beteiligten strenge Pflichten zum Schutz der Daten. Bei Verstössen droht ein Entzug der Zulassung.

FAZIT

Die Schweiz und die ressourcenarme Schweizer Wirtschaft sollten sich als Vorreiterinnen in Sachen Innovation und Digitalisierung verstehen. Die Digitalisierung schreitet auch hierzulande jedenfalls unaufhaltsam voran. Covid-19 dürfte diesen Prozess sogar weiter beschleunigt haben. Die Bedürfnisse der Bevölkerung zur Nutzung von Online-Dienstleistungen nehmen laufend zu. Die Schweiz darf in Sachen Digitalisierung den Anschluss an die Weltspitze nicht verlieren! Das E-ID-Gesetz bildet ein zentrales Puzzle-Teil für eine digitalisierte Gesellschaft und Wirtschaft.

GUT ZU WISSEN

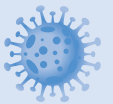
COVID-19: Schnelle Härtefallhilfe für Aargauer Betriebe durch Fixkostenbeiträge

Der Aargauer Regierungsrat hat das Härtefallprogramm ausgebaut und schafft ein neues Unterstützungsinstrument.

Unternehmen, die von einer behördlich angeordneten Betriebsschliessung betroffen sind, erhalten schnell und unbürokratisch neu nicht rückzahlbare Beiträge an ihre Fixkosten (Miete, Pachtzins, Leasing, Versicherungen etc.), die durch die fehlenden Einnahmen nicht gedeckt sind.

Anspruch auf Fixkostenbeiträge hat, wer seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen seinen Betrieb vollständig oder einen wesentlichen Teil des Betriebs aufgrund betrieblicher Anweisung schliessen musste. Prüfung und Bewilligung sollen wiederum sehr schnell erfolgen.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, finden Sie unter:



www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen

NICHT VERPASSEN



Der AIHK-Vorstand hat folgende Parolen beschlossen:

Volksabstimmung vom 7. März 2021

Bund:

Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»	NEIN
Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)	JA
Bundesbeschluss über die Genehmigung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien	JA

www.aihk.ch/abstimmung